

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 9

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sichert werden kann und welche ihrerseits eine gedeckte Aufstellung der Schützen ermöglichen.

Zuweilen wird auch der Brigadekommandant Veranlassung nehmen, allerdings nicht zur Freude und Erbauung der Bataillone, die Bataillonschützen seiner Halbbrigaden in 2 Abtheilungen zusammenzuziehen und sich so für wichtige und besondere Zwecke seine Spezialwaffe der leichten Infanterie ansehnlich vermehren. Daß die Schützen im Sicherheits- und Rundschafsbienst ausgezeichnete Dienste leisten werden, ist selbstverständlich, sowie daß man dieselben auf Vorposten niemals zu dem Dienst der Bedetten eintheilen wird.

Für den Gebrauch der Schützen gelte daher ganz im Allgemeinen der Grundsatz: Man schone die Schützen so viel als möglich, behandle sie stets als Elite-Truppe, geize mit ihren Kräften, verwende sie aber im letzten Moment rücksichtslos und der brave Schütze wird seinen Führer lieben und das in ihn gesetzte Vertrauen glänzend rechtfertigen.

Handhabung der Kompagnie-Kolonne.

Die Erfahrungen der letzten Feldzüge haben gezeigt, daß die neuen Gefechtsverhältnisse sich in einer immer mehr wachsenden Bedeutung des zerstreuten Gefechtes ausdrücken, und daß die großen Massen erst bei der letzten Entscheidung auftreten. Demgemäß hat auch die Anwendung der Kompagnie-Kolonnen eine früher nie geahnte Bedeutung erlangt und jedes Gefecht ohne Ausnahme ist mit ihrer Anwendung eröffnet und auch zu Ende geführt, wenn man die Angriffskolonnen als integrierenden Theil der Kompagnie-Kolonnen-Taktik betrachten will. Warum sollte sich also eine Militär-Armee in noch mehr Formen bewegen wollen, als gerade nöthig sind zur Erreichung des Gefechtszweckes, zur Besiegung des Gegners?

Ein höchst wichtiger Punkt darf aber nicht übersehen werden. Das anscheinend in mehrere selbstständige Theile formirte Bataillon muß in jedem Augenblick dem kräftigen und energischen Willen seines Befehlshabers unterthan sein. Nur hierin liegt eine Garantie, die großen Vortheile, welche die geöffnete Form charakterisirt, d. h. Beweglichkeit, bessere eigene Feuerwirkung, geringere Wirkung des feindlichen Feuers, bessere Deckung im Terrain u. s. w. gehörig auszunutzen zu können, da in jedem Augenblicke der Wille des Kommandeurs die kleinen Körper zu einem großen vereinigen kann zum Zusammenwirken auf ein und dasselbe Ziel und dadurch eine hohe Verbindung der Vortheile der momentanen Theilung und der Vereintigung des Bataillons erzielt. Der Grundsatz sei jedem Unterführer tief eingepreßt: Nur durch die energische, einheitliche Leitung des scheinbar zerstückelten Bataillons in der Weise, daß ein sofortiges Zusammenwirken auf dasselbe Ziel gesichert ist, kann die Kompagnie-Kolonnen-Formation in der Praxis das leisten, was die Theorie von ihr zu erwarten berechtigt.

Die Kommandowörter des Bataillonskommandanten sind, wie man sehen wird, beschränkt; seine Aufgabe als Ererziermeister ist eine einfachere ge-

worden, er kann daher seine ganze Aufmerksamkeit auf das Verhalten des Feindes und auf die dadurch bedingte Führung seines Bataillons richten. In der Ausführung seiner Befehle muß er aber in ganz anderer Weise wie früher durch seinen Major und seine 4 Kompagniechefs unterstützt werden, wenn seine noch so gut gedachten Anordnungen Erfolg haben sollen. Hierbei ergibt sich von selbst, und ist nicht zu übersehen, daß bei der Anwendung der Kompagnie-Kolonnen im Terrain in den Kompagniekommandanten solche Bataillonsführer herangebildet werden, wie sie der Geist der fortschreitenden Taktik verlangt.

(Fortsetzung folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Januar 1872.)

Das eidg. Militärdepartement ersucht hiemit die Militärbehörden der Kantone, den Bedarf an Pferdeausrüstungen für die Kavallerie für das Jahr 1872, nach den durch die Zeughausverwaltung des Kantons Aargau in Aarau zurückgestellten Modellen anfertigen zu lassen.

An den Pferdeausrüstungen aller Unteroffiziere und Dragoner, welche mit Karabiner bewaffnet werden, sind — nach dem vorliegenden Modell — folgende Abänderungen vornehmen zu lassen:

1. Eine Krampe auf dem rechteitigen Stegende, zum Anhängen des Karabiners.
2. Ein Karabiner-Riemen mit Schuh.
3. Ein Riemen zum Anschnallen des Karabiners.
4. Ein Eisenknopf auf das linkeitige Stegende nebst Hufeisentasche.
5. Zwei obere Mantelriemen zur Festschnallung des Mantels.
6. Ein Riemen mit Haken an der Krampe auf dem vorderen Zwiesel angebracht, zum Anhängen des Säbels.

Zur Ausrüstung für den Mann, nach vorliegendem Modelle:

1. Ein Banteller mit Karabinerhaken.
2. Ein Säbelgurt mit Haken an den beiden Tragriemen.
3. Eine Munitionstasche.

Für die Gwidern nach Modell:

1. Ein Eisenknopf mit Hufeisentasche, auf dem linkeitigen Stegende.
2. Ein Eisenknopf auf dem rechteitigen Stegende, zur Aufnahme der Revolvertasche.
3. Zwei obere Mantelriemen und ein Säbelgurt.

(Vom 8. Februar 1872.)

Das Departement beehrt sich Ihnen die Mittheilung zu machen, daß es sich auf den Antrag des Herrn eidg. Oberfeldarztes veranlaßt gesehen hat, nachstehende Sanitätskurse wie folgt zu verändern.

1. Sanitätskurs III Luzern für deutsche Frater und Krankenwärter vom 29. Juli bis 24. August (statt 5. bis 31. August). Einrückungstag: 28. Juli (statt 4. August). Entlassungstag: 25. August (statt 1. September).
2. Sanitätskurs IV Luzern für deutsche Frater vom 5. August bis 24. August (statt 12. bis 31. August). Einrückungstag: 4. August (statt 11. August). Entlassungstag: 25. August (statt 1. September).
3. Sanitätskurs VI Zürich, Vorkurs zum Divisionszusammenzug vom 26. August bis 31. August (statt 22. bis 29. August). Einrückungstag: 25. August (statt 21. August). Abmarschtag: 1. September (statt 30. August).

Wir ersuchen Sie hievon gefälligst Vormerkung nehmen zu wollen.

(Vom 20. Februar 1872.)

Der Uebergangszustand, welcher durch die Einführung neuer Waffen und Reglemente geschaffen war, hat während einigen Jahren zu einer vom Reglement etwas abweichenden Organisation der Scharfschützen-Schießübungen Veranlassung gegeben.

Vom laufenden Jahre an sollen nun aber die Schießübungen der Scharfschützen wieder nach Maßgabe des allgemeinen Reglements über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der etw. Militärschulen vom 25. November 1857 stattfinden, sofern durch die seither erfolgte Organisation der Schützenbataillone nicht eine Modifikation geboten ist.

Demgemäß sind die Schießübungen, welche nach dem Schultableau im betreffenden Kanton selbst stattfinden, von den Kantonskriegskommissariaten oder den Bataillonsquartiermeistern zu administrieren.

Zu denjenigen Kompagnien, welche die Schießübungen außerhalb des Kantons zu bestehen haben, werden wir Kommissariats-offiziere senden.

Marshrouten werden nur für diejenigen Kompagnien ausgestellt werden, welche sich außerhalb des Kantons zu begeben haben, es werden auch nur für diese die Besammlungs- und Marschlage vergütet, während für die übrigen Schießübungen diesfalls der §. 26 des oben erwähnten Reglements maßgebend ist.

Die Übungen werden überall von den betreffenden Bataillonskommandanten nach Instruktionsplänen geleitet, welche wir Ihnen zustellen werden.

Sodern Sie gegen die durch das Schultableau vorläufig festgesetzten Waffenplätze Einwendungen zu machen haben, so gewärtigen wir Ihre beförderliche Rückantwort.

Eidgenossenschaft.

(Winkelriedstiftung.) Die Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern hat an sämtliche Offiziers-Gesellschaften und Unteroffiziersvereine folgendes Circular erlassen: In der Versammlung vom 16. Februar d. J. hat die Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern beschlossen, in Sachen der Winkelriedstiftung befolgende Petition an die hohe Bundes-Versammlung zu richten. — Die Kürze der Zeit gestattete uns nicht, uns mit Ihnen zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathung des Gegenstandes in Verkehr zu setzen, da, wie Ihnen bekannt, die eidgenössischen Räte beinahe am Schluß der Revisionsarbeit sind. — Wir geben uns gleichwohl der festen Ueberzeugung hin, daß Sie unserm Vorgehen beistimmen, und ersuchen Sie daher, in diesem Falle unsere Petition bei der hohen Bundesversammlung auf kürzestem und Ihnen geeignetsten Wege zu unterstützen. — Genehmigen Sie unsern kameradschaftlichen Gruß.

Unterschriften.

Das Schreiben an die Eit. hohe Bundes-Versammlung lautet: Hochgeachtete Herren! Die schon lange bei allen Schweizerischen Wehrmännern mehr und mehr fühlbar gewordene drückende Ueberzeugung, daß sowohl für die im Friedens- als auch im Kriegsdienst verunglückten Wehrmänner oder deren Hinterlassene durch Gründung eines Unterstützungsfondes gesorgt werden müsse, — bewog die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern schon vor 7 Jahren, eine sogenannte Winkelried-Stiftung ins Leben zu rufen.

Es fand dies Vorgehen bei den meisten unserer Schweizerischen Kameraden Beifall und Nachahmung, und bestehen in Folge dessen eine Anzahl kantonaler Institute zum Zwecke der Sammlung eines Fonds zur Unterstützung im Dienste des Vaterlandes verunglückter Wehrmänner oder deren Hinterlassene.

In die zu diesem Zwecke angelegten Kassen fließen aber bis jetzt beinahe ausschließlich nur direkte Beiträge diensthrender Schweizer, durch gelegentliche Ueberlassung von ein oder mehreren Tageslohnungen oder im Militärhaushalt gemachten Ersparnissen.

Letter erwies sich nur zu erdent, daß die auf diese Weise gesammelten und noch zu sammelnden Schärlein, auch in der entferntesten Zukunft, nicht einmal den geringsten Anforderungen eines Ernstfalles nur annähernd genügen würden. Zugleich machte

sich die Ueberzeugung geltend, daß in der auf diese Weise und für diesen Zweck praktizirten Selbsthilfe des schweizerischen Wehrmannes etwas Unbilliges liege. —

Wenn von einer über 2 1/2 Millionen zählenden Bevölkerung 200,000 Mann — jedem Rufe der obersten Landesbehörde zum Schutze und zur Vertheidigung unserer höchsten Güter, unserer Freiheit und Unabhängigkeit, freudig und muthig Folge leistend — ihrer Familie und ihrem Berufe sich lange entziehen, und nach tausend Strapazen und Gefahren am Ende gebrechlich, verstümmelt und arbeitsunfähig — oder gar nicht mehr — heimkehren, soll es da nicht Sorge und Pflicht der Uebrigen sein, welche sich diesen Gefahren und Opfern nicht preis gaben, für diejenigen zu sorgen, welche, wie einst der edle Winkelried, im wahren Sinne des Wortes Gut und Blut dem Vaterlande weiheten?

Gewiß, hochgeachtete Versammlung! stimmen Sie mit uns in dem eben ausgesprochenen Gedanken überein! Sie werden mit uns einig gehen, daß es Pflicht des Landes und Sorge des Staates ist, dem schweizerischen Wehrmanne Garantien zu bieten, daß die Mutter Helvetia in Zukunft ihre Söhne nicht nur zu den Waffen sorgen, sondern im Unglücke auch für sie und deren Hinterlassene sorgen wird!

Es ist gewiß überflüssig, die hohe Schweizerische Bundesversammlung von der ernsten vaterländischen und selbst militärisch-politischen Bedeutung der angeregten Sache länger zu unterhalten, und schließen wir daher unsere Eingabe mit folgendem ergebenden Gesuche:

„Die hohe Bundesversammlung, mit dem Werke der Verfassungsrevision beschäftigt, möge beschließen:

Es soll in die Bundesverfassung der Grundsatz aufgenommen werden, daß die Eidgenossenschaft den im Dienste des Vaterlandes verunglückten Wehrmännern oder deren Hinterlassenen eine vor Noth und Armuth schützende Unterstützung garantire.“

Ferner bitten wir Sie, den hohen Bundesrath zu beauftragen, mit thunlichster Beförderung die nöthigen finanziellen Vorschläge für baldige Stärkung und Anefnung eines diesem Zwecke entsprechenden Fonds zu machen.

Wir erlauben uns hierbei noch auf die mit der Centralisation des Militärwesens der Eidgenossenschaft zustiehenden Militär-Entlassungstaren aufmerksam zu machen, welche Gelder wohl mit allem Rechte vorab das Grundkapital des hierfür angeregten Unterstützungsfondes bilden dürften.

Es ist unsere innigste Ueberzeugung, daß ein solcher Beschluß nicht nur bei jedem schweizerischen Wehrmanne, sondern gewiß beim Gesamt-Schweizervolke den freudigsten Wiederhall fände, und so geben wir uns der sichereren Hoffnung hin, daß unser Gesuch auch bei Ihnen Anerkennung und Würdigung finde!

Genehmigen Sie, hochgeehrte Versammlung, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Luzern, den 16. Februar 1872.

Im Auftrage der Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern,
Der Präsident:

A. Pfiffer, Oberstlt.

Der Aktuar:

H. Limacher, Schützen-Alt.

Ausland.

Preußen. (Die Organisation des Eisenbahn-Bataillons. — Die Organisation des Eisenbahn-Bataillons kann nunmehr als beendet angesehen werden. Der „Allg. Militär-Zig.“ wird darüber geschrieben: „Das Bataillon besteht aus vier Kompagnien in der Stärke derjenigen der Pionnier-Bataillone. Die Mannschaften des Eisenbahn-Bataillons werden so ausgebildet, daß dieselben sowohl den Betrieb wie den Bau von Bahnen lernen. Ergänzt sind dieselben durch Abgabe von Leuten der Pionnier-Bataillone worden, sowie durch solche Mannschaften der Infanterie, welche im letzten Kriege im Eisenbahndienste bereits thätig gewesen sind. Für die Folge ist beabsichtigt, zum Dienstbetriebe des Eisenbahn-Bataillons, wenn irgend möglich, eine eigene Bahn-